



Merkblatt

Mietenreduzierung

Allgemeine Hinweise

Wenn Sie infolge unvorhergesehener und unverschuldeter Ereignisse eine erhebliche Verminderung Ihres Familieneinkommens erleiden, besteht auch während des Jahres die Möglichkeit, um eine Neufestsetzung der Miete anzusuchen und damit Ihre finanzielle Sonderlage zu überbrücken. In ausreichend begründeten Fällen einer erheblichen Abnahme der Einkommen kann das WOBI nämlich von der Mietenberechnung laut Einkommen gemäß Bezugsjahr absehen und die Zahlung der Miete gemäß aktueller Einkommenslage gewähren, und zwar beschränkt auf den Zeitraum Ihrer verminderten finanziellen Leistungsfähigkeit und höchstens bis zum Jahresende des laufenden Jahres. Von dieser Reduzierung unberührt bleiben die Kosten für die Nebenspesen.

Die Neufestsetzung des Mietzinses kann in bestimmten außerordentlichen Fällen erfolgen, die eine erhebliche Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von mindestens 35 Prozent der Familiengemeinschaft bedingen. Zur Bewertung der Minderung werden die zustehenden Einkommen und Einnahmen der drei dem Antrag vorausgehenden Monate berücksichtigt, die in jedem Fall nach dem außerordentlichen Ereignis datieren.

Die Mietzinsreduzierung kann nur dann gewährt werden, wenn die monatliche Reduzierung mindestens 100,00 Euro beträgt. Der zu entrichtende Mindestmietzins beträgt 15% des Landesmietzinses, in jedem Fall jedoch mindestens 50 Euro monatlich.

In Fällen, in denen der Mietzins neu festgesetzt wurde, sich die Einkommenssituation der Familiengemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt aber wieder bessert, muss dies innerhalb von 30 Tagen mitgeteilt werden; ab dem Monat, der auf jenen der verbesserten Einkommenssituation folgt, wird dann wieder der ursprüngliche Mietzins angewandt.

Für Ihr Gesuch um Mietenreduzierung verwenden Sie das vom WOBI bereitgestellte Gesuchformular. Das Gesuch um Mietenreduzierung muss, wie bereits erwähnt, begründet (bspw. Arbeitslosigkeit, Gesundheitsgründe) und belegt sein. Außerdem müssen Sie die aktuelle Einkommenssituation der gesamten Familie der drei dem Antrag vorausgehenden Monate, die in jedem Fall nach dem außerordentlichen Ereignis datieren, vollständig offenlegen.

Hinweise und Ratschläge zur Abfassung der Erklärung

Unvollständige oder unwahrheitsgemäße Erklärungen können unangenehme Folgen haben. Lesen Sie daher dieses Merkblatt sorgfältig und füllen Sie die Erklärung gewissenhaft, mit der nötigen Sorgfalt und vollständig aus.

Anzugeben sind sowohl Einkommen, die der Einkommenssteuer unterworfen sind, als auch solche, welche nicht der Einkommenssteuer unterliegen. Wenn sie bei einem Einkommen nicht sicher sind, geben Sie es an, und zwar mit genauer Angabe der Art des Einkommens. Anhand von Vorgaben kann das WOBI bewerten, ob dieses Einkommen gerechnet wird oder nicht.

Einmalig ausbezahlte Gelder, wie zum Beispiel Schulstipendien oder das staatliche Familiengeld, sind ebenfalls anzugeben, auch wenn sie nicht im Vormonat vor der Gesuchseinreichung ausbezahlt wurden.

Beachten Sie bei Einkommen aus abhängiger Tätigkeit, dass auch die für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität ausgezahlten Beträge – umgangssprachlich als Leistungsprämie bezeichnet – anzugeben sind, und zwar dann, wenn sie der getrennten Besteuerung unterliegen. Ob eine getrennte Besteuerung vorliegt oder nicht, können Sie der Lohnbescheinigung des Arbeitgebers entnehmen (Modell CU).

Neben Einkommen aus abhängiger und selbständiger Tätigkeit und Renten sind unter anderem auch folgende Einkünfte anzugeben:

(Die angeführten Punkte dienen als Beispiele und stellen keinesfalls eine vollständige Auflistung dar)

- das Sozialgeld und die Sozialrente des NISF/INPS („assegno sociale“ und „pensione sociale“);
- Einkommen aus dem Ausland (Auslandsrenten u. a.);
- für (gelegentliche) Arbeiten erzielte Einkommen, die der Vorsteuer („ritenuta d’acconto“) unterliegen;
- Einkünfte für sogenannte zusätzliche Arbeiten, welche mittels sogenannter Voucher („buoni lavoro“) entlohnt werden;
- Einkommen für gemeinnützliche Arbeiten;
- Mieteinnahmen;
- Zuwendungen der öffentlichen Hand, die nicht besteuert werden. Dazu zählen bspw. die Zuwendungen der finanziellen Sozialhilfe, das Familiengeld des Landes, der Region und das staatliche Familiengeld sowie die finanziellen Leistungen zugunsten Zivilinvaliden, Zivilblinder und Gehörloser.

Wenn Unterhaltszahlungen geleistet wurden oder werden, so können diese bei der eventuellen Neufestsetzung des Mietzinses nur dann berücksichtigt werden, wenn ein entsprechender Zahlungsnachweis darüber vorgelegt wird.